

## **Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Blauen und Nenzlingen über die Zusammenarbeit in den Bereichen familienergänzende Kinderbetreuung und Mittagstisch.**

Gestützt auf § 2 und § 6, Abs.3 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 01.01.2017 sowie § 15, Abs.1, Ziffer g des Bildungsgesetzes vom 06.06.2002 und § 34, Abs.1, Ziffer a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970, schliessen die Einwohnergemeinden Blauen und Nenzlingen folgenden Vertrag ab:

### **§ 1 Zweck**

Dieser Vertrag regelt für Kinder aus Nenzlingen, im Alter ab sechs Monaten bis zu ihrem Übertritt in die Sekundarstufe, die Bedingungen für ihre Betreuung in der Kindertagesstätte Blauen bzw. ihre Teilnahme am Mittagstisch Blauen, sowie die dafür von der Einwohnergemeinde Nenzlingen zu bezahlenden Entschädigungen.

### **§ 2 Durchführung**

Die Betreuung in der Kindertagesstätte Blauen und die Teilnahme am Mittagstisch Blauen finden in dafür von der Einwohnergemeinde Blauen bereitgestellten Örtlichkeiten statt.

### **§ 3 Transport**

Die Gemeinde Nenzlingen sorgt für den Transport der am Mittagstisch teilnehmenden und in Blauen beschulten Nenzlinger Kinder und trägt dafür die Kosten. Der Transport der Kinder zur Kindertagesstätte ist Sache der Eltern.

### **§ 4 Personal, Räumlichkeiten, Mobiliar, Material, Wartung und Unterhalt**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Blauen stellt das Personal, die Räume und Einrichtungen für die Betreuung in der Kindertagesstätte bzw. die Durchführung des Mittagstisches zur Verfügung.

<sup>2</sup> Sie sorgt für ordnungsgemässe Beheizung, Wartung und Unterhalt der Räumlichkeiten und des Mobiliars sowie für die Beschaffung von Mobiliar und Materialien.

### **§ 5 Organisation**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat Blauen trägt für die Kindertagesstätte und den Mittagstisch die rechtliche Gesamtverantwortung gegenüber dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote des Kantons Basel-Landschaft.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat Blauen ist Anstellungsorgan für die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte und des Mittagstisches.

<sup>3</sup>Die fachliche und betriebliche Führung der Kindertagesstätte wird einer Betriebskommission übertragen, der je ein Mitglied des Gemeinderats Blauen und Nenzlingen, zwei Vertretungen der Elternschaft Blauen und eine Vertretung der Elternschaft Nenzlingen angehören.

### **§ 6 Kostenbeteiligung**

<sup>1</sup> Ein allfälliger Betriebsverlust der Kindertagesstätte Blauen wird von den Gemeinden Blauen und Nenzlingen im Verhältnis der jährlichen Betreuungsstunden von Blauner bzw. Nenzlinger Kinder getragen. Betreuungsstunden von Kindern anderer Gemeinden werden der Gemeinde Blauen zugeschlagen.

<sup>2</sup> Berechnungsgrundlage sind die Personalkosten und der sonstige Sachaufwand, der in direktem Zusammenhang mit der Kinderbetreuung steht. Die Kosten für Räumlichkeiten, Mobiliar, Material, Wartung und Unterhalt der Räume und Einrichtungen, gemäss § 4 dieser Vereinbarung, gehen zu Lasten der Gemeinde Blauen.

<sup>3</sup> Für das Schuljahr 2019/20 beträgt die Beteiligung der Gemeinde Nenzlingen an einem allfälligen Betriebsverlust der Kindertagesstätte Blauen maximal CHF 9'000.

<sup>4</sup> Die Gemeinde Nenzlingen beteiligt sich für aus Nenzlingen teilnehmende Kinder an den Vollkosten des Mittagstisches Blauen. Die Höhe der Beteiligung regeln die Gemeinderäte von Schulsemester zu Schulsemester nach Massgabe der aus beiden Gemeinden teilnehmenden Kinder.

### **§ 7 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Wird auf Grundlage des Jahresbudgets der Kindertagesstätte Blauen ein Betriebsverlust erwartet, leistet die Gemeinde Nenzlingen der Gemeinde Blauen per 30.01 und 30.07 eine Akontozahlung in Höhe von 50 % ihres Anteils nach Massgabe von § 6, Abs.1. Nachzahlungen durch die Gemeinde Nenzlingen bzw. Rückvergütungen durch die Gemeinde Blauen erfolgt nach Vorliegen der Jahresabschlussrechnung.

<sup>2</sup> Den nach § 6, Abs.3 zwischen den Gemeinderäten von Blauen und Nenzlingen fälligen Beitrag für den Mittagstisch, entrichtet die Gemeinde Nenzlingen an die Gemeinde Blauen jeweils nach Abschluss eines Schulsemesters, d.h. zum 30.1. bzw. 30.07. eines Kalenderjahres.

### **§ 8 Dauer, Kündigung**

Dieser Vertrag gilt ab Schuljahr 2019/20 und ist unbefristet. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate. Der Vertrag kann jeweils auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt auf den 1. August 2019 in Kraft.

### **§ 10 Genehmigungsvorbehalt**

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Blauen und Nenzlingen.

Blauen, 30. Mai 2019

Im Namen des Gemeinderats Blauen

Gemeindepräsident:                      Gemeindeverwalterin:

Dieter Wissler

Daniela Wey

Im Namen des Gemeinderats Nenzlingen

Gemeindepräsidentin:                      Gemeindeverwalter:

Therese Conrad

Nicolas Berger

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Blauen am

Im Namen der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident:                      Gemeindeverwalterin:

Dieter Wissler

Daniela Wey

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Nenzlingen am

Im Namen der Gemeindeversammlung Nenzlingen

Gemeindepräsidentin:      Gemeindeverwalter:

Therese Conrad

Nicolas Berger

Genehmigt durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL am